

# Schadensersatz

## Beispiele eines zu ersetzenden Schadens

- §281 BGB: Interesse, den Wert der vertraglich geschuldeten Leistung zu erhalten
- §179 BGB: Interesse am Bestand des Vertrages und dem daraus entstandenen Erfüllungsanspruch
- §823 BGB: Interesse am Ersatz des an den geschützten Rechtsgütern entstandenen Schadens
- §1 ProdHaftG: Interesse am Ersatz des durch das mangelhafte Produkt verursachten Schadens

**Negatives Interesse:** Der Berechtigte ist so zu stellen, wie er wirtschaftlich stünde, wenn er nicht auf die Wirksamkeit des Vertrages vertraut hätte. Es werden die Nachteile ersetzt, die durch das **Vertrauen** auf die Gültigkeit entstanden sind. Der Geschädigte ist so zu stellen, wie wenn er nie etwas von dem Vertrag gehört bzw. nicht vertraut hätte.

„Negativ“, weil es auf die Unterlassung der Beeinträchtigung bereits vorhandenen Vermögens und bereits vorhandener Rechte und Rechtsgüter, also auf den Schutz des bestehenden Zustands gerichtet ist.

Dies wird beispielsweise bei §122 I; §179 II; §§280 I, 241 II (Verletzung einer Aufklärungspflicht) so geregelt.

Ersatzfähig sind insbesondere:

- vergebliche Aufwendungen im Vertrauen auf die Vertragswirksamkeit (z. B. Transportkosten)
- entgangenen Gewinn aus einem deshalb nicht abgeschlossenen *anderen* Geschäft (Nachteile auf Grund des unterbliebenen Abschlusses eines *anderen* Geschäfts)
- Rückgängigmachung des Vertrages
- überhöhte Leistung des Geschädigten

**Positives Interesse:** Der Berechtigte ist so zu stellen, wie er stünde, wenn die andere Partei ordnungsgemäß geleistet (erfüllt) hätte, also wenn er auf die Wirksamkeit des Vertrags vertrauen durfte.

„Positiv“, weil es auf eine Erweiterung des bisherigen Rechtskreises um die geschuldete Leistung gerichtet ist.

Es wird auch **Äquivalenzinteresse** genannt, da es auf die Gleichwertigkeit der vom anderen Teil geschuldeten Rechtskreiserweiterung mit der Gegenleistung des Geschädigten gerichtet ist.

Dies wird beispielsweise bei §§280 III, 281 so geregelt.

Ersatzfähig sind insbesondere:

- der Minderwert der nicht ordnungsgemäßen Vertragsleistung
- aus dem mangelhaft oder nicht erfüllten Vertrag **entgangener Gewinn**
- durch die Nichterfüllung bedingte Aufwendungen (Mehrkosten)
- infolge der Nichterfüllung frustrierte Aufwendungen (z.B. Beurkundungskosten)
- die vom geschädigten Gläubiger bereits erbrachte Gegenleistung als
- Mindestschaden

Die Höhe des negativen Interesses kann durch Gesetz in bestimmten Fällen auf die Höhe des positiven Interesses beschränkt sein, wenn man für einen Vertrag vernünftigerweise keine Aufwendungen macht, die den Gewinn aus dem Geschäft übersteigen (bspw. §122 I, §179 II).

#### **Differenzhypothese des §249 I BGB**

- Vergleich der Vermögenslagen des Ist-Zustandes und des Soll-Zustandes
- Bereicherungsverbot (also über den Schaden hinausgehender Gewinn) als Begrenzung der Höhe des Schadensersatzanspruchs